

02.04.25

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz ber die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur nderung weiterer Vorschriften

Bundesministerium
fr Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Parlamentarischer Staatssekretr
Beauftragter der Bundesregierung
fr die Akzeptanz sexueller und
geschlechtlicher Vielfalt

Berlin, 1. April 2025

An die
Prsidentin des Bundesrates
Frau Ministerprsidentin
Anke Rehlinger

Sehr geehrte Frau Bundesratsprsidentin,

der Bundesrat hat in seiner Entschlieung zum Gesetz ber die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur nderung weiterer Vorschriften (SBGG) die Bundesregierung aufgefordert zu prfen, inwieweit ein bundeseinheitliches, datenschutzkonformes und diskriminierungsfreies Datenmanagement gewhrleistet werden kann, welches gleichermaen den berechtigten Interessen der Sicherheitsbehrden an der Identifikation einer Person sowie dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und dem Recht auf Schutz vor Diskriminierung gerecht wird.

Der Bundesrat erkennt an, dass es einer Reform des ffentlichen Namensrechts bedarf. Er sieht gleichzeitig das Interesse der Sicherheitsbehrden nach einer problemlosen Identifizierung von Personen im Falle jeglicher nderung der zur Identifikation jeweils erforderlichen Merkmale.

Dazu gehört auch die Kenntnis über Namensänderungen sowie sonstiger personenstandsrechtlicher Daten, soweit diese für den jeweiligen Abfragekontext zur Identifikation notwendig sind.

Gern entsprechen wir der Bitte des Sekretariats des federführenden Ausschusses für Frauen und Jugend um eine Stellungnahme.

Wie aus der EntschlieÙung hervorgeht, betreffen mögliche Sicherheitsbedürfnisse die unterschiedlichen Fälle der Änderung der zur Identifikation jeweils erforderlichen Merkmale gleichermaßen. Neben den Fällen, bei denen Personenstandsänderungen auf Grundlage des SBGG vorgenommen wurden, betrifft dies insbesondere auch solche, die aus dem bürgerlichen Namensrecht, insbesondere dem Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des internationalen Namensrechts, sowie aus dem öffentlichen Namensrecht resultieren. Um Sicherheitsbedürfnissen begegnen zu können, bedarf es einer Regelung, die den staatlichen Ordnungsinteressen in Bezug auf verschiedene Formen von Namensänderungen Rechnung trägt und gleichzeitig die Rechte auf informationelle Selbstbestimmung und Schutz vor Diskriminierung wahrt.

Eine Reform des öffentlichen Namensrechts ist in der vergangenen Legislaturperiode nicht erfolgt. Wie der EntschlieÙung des Bundesrates und dem ähnlich lautenden EntschlieÙungsantrag des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 20/11004 vom 10. April 2024, S. 28 f.) bestmöglich entsprochen werden kann, wird von der Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden derzeit geprüft. Ebenso prüft die Bundesregierung, ob und inwieweit das öffentliche Namensrecht reformiert werden kann. In diesem Zusammenhang weist die Bundesregierung darauf hin, dass eine Reform des öffentlichen Namensrechts ein komplexes Vorhaben darstellt, in dem Fragen zur Reichweite der Änderungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ordnungs- und Sicherheitsinteressen zu klären sind.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass eine anlassbezogene Abfrage durch die Sicherheitsbehörden jederzeit weiterhin möglich ist. Das SBGG etwa sieht in § 13 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3 und Absatz 4 ausdrückliche Ausnahmen vom Offenbarungsverbot zur Erfüllung der Aufgaben der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden sowie für die Verarbeitung, Speicherung und den Informationsaustausch zwischen amtlichen Registern und amtlichen Informationssystemen vor.

Mit freundlichen Grüßen
Sven Lehmann